

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 18

Buchbesprechung: Auserwählte Schriften weiland seiner kaiserlichen Hoheit des
Erzherzogs Carl von Österreich [Albrecht und Wilhelm von
Österreich]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicherung. Die Brücken und Fähren von Olten bis Wildegg waren zerstört supponiert. Von Obergösgen bis Biberstein waren beidseitig Züge oder starke Unteroffiziers-Posten an die Fähren und Brückeneingänge gestellt und durch Patrouillen verbunden.

(Schluss folgt.)

Auserwählte Schriften weiland seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Carl von Österreich.
Herausgegeben im Auftrage seiner Söhne Albrecht und Wilhelm. Vierter Band. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller. gr. 8^o 656 S. Preis Fr. 16. —. (Schluss.)

In dem folgenden Abschnitt finden wir eine übersichtliche Darstellung des Krieges zwischen Frankreich und Russland im Jahre 1812. S. 550 wird gesagt: „Stehende Heere, aus Menschen zusammengesetzt, deren ausschliesslicher Beruf das Kriegsfach ist, lassen sich leicht durch das Feldherrngenie eines Einzelnen begeistern und fortreissen. Nationen erhalten bloss durch das gemeinsame Interesse ihrer verschiedenen Klassen gleichen Impuls. Bonaparte reizte sie alle gegen sich auf, weil er alte gewohnte Formen über den Haufen zu werfen versuchte, und die Anstrengungen seiner Truppen vermochten endlich nicht mehr jener der Völker zu widerstehen. — Durch diese ging sein Untergang aus Spaniens glühenden Felsen, sowie aus Russlands beschneiten Ebenen hervor.“ S. 551 wird ferner bemerkt: „Ein Invasionskrieg wie ihn Bonaparte (1812) begann, erheischt drei Bedingungen, von denen jedes unerlässlich ist: 1. Mehrzahl, und diese war auf seiner Seite; 2. ein baldiges entscheidendes Resultat; der persönliche Charakter der Ersten des russischen Reiches gewährte hiezu die Hoffnung, indem man sie durch rasche Schläge erstaunen zu machen und zur Nachgiebigkeit zu stimmen glaubte; 3. Schnelle Manöver, auch auf deren Möglichkeit rechnete Bonaparte, obwohl sie in Russlands unwirthbaren Provinzen unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen.“

Wir können die Darstellung des Feldzuges nicht weiter verfolgen und begnügen uns zu erwähnen, dass der Erzherzog das oft getadelte Verlassen der Trümmer der grossen Armee durch Napoleon kurz nach dem Rückzug über die Beresina gerechtfertigt findet. S. 579 wird gesagt: „Am 5. Dezember war Bonapartes Hauptquartier in Tomageny; dort übergab er das Kommando dem König von Neapel und reiste nach Paris ab. Bei der Armee war für ihn nichts mehr zu thun und ihr Loos war geworfen; gänzliche Erschöpfung durch raue Witterung, Mangel und Fatiguen mussten notwendig den grössten Teil der noch übrigen Truppen aufreiben.

Der Mann, der sich durch militärischen Ruhm auf den Thron geschwungen hatte, durfte in einem für diesen so kritischen Augenblicke nicht von Paris entfernt bleiben und Anderen die Zügel der Regierung überlassen. Die Aufstellung einer neuen Armee war ein unerlässliches Bedürfnis für Frankreich, selbst wenn dessen Beherrscher von mildern Gesinnungen beseelt, den Frieden ernstlich gewollt hätte.“

Der Darstellung des russischen Krieges 1812 sind einige Beilagen über die Stärke der beiderseitigen Heere in den verschiedenen Epochen des Feldzuges beigegeben.

Der letzte Abschnitt des Bandes enthält einen allgemeinen Umriss der Kriegsoperationen in Deutschland, Frankreich und Italien während der Jahre 1813, 1814 und 1815. Auf Einzelheiten der Darstellung und gemachte Bemerkungen können wir hier nicht mehr eingehen, da die Besprechung schon den uns erlaubten Raum überschritten hat. Wir begnügen uns zu bemerken, dass der Erzherzog mit dem von General Radetzky entworfenen Plan (vgl. Nr. 4 dieses Jahrganges) eines Durchmarsches durch die Schweiz, der auch wirklich zur Ausführung kam, nicht einverstanden ist. S. 634 wird gesagt: „Im Rücken des aus der Schweiz nach Frankreich Vordringenden bleibt ein Land, dessen natürliche Beschaffenheit alle Mittel versagt, welche erfordert werden, um die Bedürfnisse einer Armee aufzubringen, zu bewahren und nachzuführen, und nimmt der Geschlagene den Rückzug dahin, so ist seine gänzliche Aufreibung unvermeidlich. Die Operationsbasis musste daher bloss auf deutschem Boden angenommen werden, und die Zufuhren von selber nur auf einem grossen Umwege der Armee folgen, für welchen die schmale Strecke zwischen Konstanz und Schaffhausen ausschliesslich offen stand, weil sich von letzterem Orte bis Basel steile Felswände ohne transversale Wege erstrecken. Der Schutz dieser Basis sowie die Verbindungen mit derselben konnte daher aus der Armee nicht ausgehen, und man war genötigt, beide einzelnen selbstständigen Abteilungen zu überlassen, deren Mitwirkung so dem Hauptzweck entging, indess zugleich das Resultat ihrer Leistungen zweifelhaft blieb. Daher sind auch derlei Operationen jedes Mal selbst im glücklichsten Falle unsicher, unkräftig, schwankend. Es war überdies ein grosser Zeitverlust damit verbunden, dass man auf den (je) 51 Meilen ausgedehnten Bogen Paris erreichen wollte, indess die von Frankfurt aus 71 Meilen betragende Sehne zu Gebote stand, auf welcher überdies der Feind jede Widerstandsfähigkeit vermisste. Bonaparte benutzte jeden Zeitverlust auf das thätigste.“ Der kurze Aus-

zug aus dem vorliegenden Bande dürfte einen genügenden Beweis geliefert haben, dass in demselben viel Material zu ernstern kriegswissenschaftlichen Studien geboten wird.

Ein schwer empfindlicher Mangel ist das Fehlen von Karten. Diese sollen am Schlusse mit dem Erscheinen des VI. Bandes (ohne besondere Berechnung) nachgeliefert werden. Erst dann wird das Werk seinen ganzen Wert für das Studium erhalten.

Eidgenossenschaft.

— (Mission nach dem Kriegsschauplatz.) Der Bundesrat hat Freitags den 23. April beschlossen, bei den kriegführenden Staaten, Griechenland und der Türkei, anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen schweizerische Offiziere dem Kriege folgen könnten. Je nachdem die Antwort lautet, werden mehrere Offiziere nach dem Kriegsschauplatz abgehen. Es haben sich einzelne schon für diese Mission angemeldet und auch das Militärdepartement wird seine Vorschläge machen.

— (Der neue Chef des eidg. Militärdepartements) Hr. Bundesrat Oberst Müller hat am 1. d. bei seinem Amtsantritte wie üblich sich sämtliche Waffen- und Abteilungschefs vorstellen lassen und bei dieser Gelegenheit dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass in den Gang der Verwaltung etwas mehr Ruhe kommen und etwas weniger Hast nach Neuerungen aller Art zu Tage treten möchte. Diese Äusserung hat in weiteren militärischen Kreisen einen guten Eindruck gemacht und ist mit viel Befriedigung aufgenommen worden.

— (Verordnung über Tenue der Offizierbildungsschüler.) (An die Waffen- und Abteilungschefs vom 20. Februar 1897.) Das Militärdepartement hat unterm 20. Februar 1897 betreffend die Tenue der Offizierbildungsschüler verfügt:

1) Die Offizierbildungsschüler tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere beziehungsweise Soldaten derjenigen Waffe, welcher sie angehören, mit der einzigen Modifikation, dass Offiziersmützen ohne Gradabzeichen und Ordonnanzhandschuhe gestattet sind.

2) In den Offizierbildungsschulen der berittenen Waffen können Reitstiefel und Reithosen auch ausser Dienst getragen werden, in denjenigen der unberittenen Waffen dagegen nur während der Reitstunden.

Diese Verfügung findet keine Anwendung auf die Offizierbildungsschüler der Sanität, welche die Soldatenausrüstung abgegeben haben; für diese bleibt die bisherige Tenue unverändert.

— (Kontrolle der Lieferungsverträge und Käufe.) (An die Waffen- und Abteilungschefs vom 9. März 1897.) § 26 der Verordnung über die Aufstellung des Budgets des schweiz. Militärdepartements und über die Zuteilung und Verwendung der betreffenden Kredite vom 17. Dezember 1877 bestimmt:

„Über alle abgeschlossenen und vom Militärdepartement genehmigten Lieferungsverträge und Käufe wird auf dem Departement eine besondere Kontrolle geführt, welche an Stelle des Visum für die einzelnen Rechnungen monatlich dem Finanzdepartement vorzulegen ist.“

Wir teilen Ihnen mit, dass der Bundesrat mittelst Schlussnahme vom 5. dies obige Bestimmung aufgehoben hat.

— (Unterstellung der Abteilung Bekleidungswesen unter die technische Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung.) (An die Militärbehörden der Kantone, an die Waffen-

und Abteilungschefs, an die Armeekorps- und Divisionskommandanten und an die Landsturmkommandanten, vom 12. März 1897.) Am 9. Februar dieses Jahres haben wir den Militärbehörden der Kantone, den Waffen- und Abteilungschefs und unterm 10. dies auch den Armeekorps-, Divisions- und Landsturmkommandanten mitgeteilt, dass wir uns veranlasst gesehen haben, die Abteilung Bekleidungswesen des eidg. Oberkriegskommissariates, welche im Jahre 1888 von der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung abgetrennt wurde, von nun an wieder der letztern zu unterstellen.

Wir haben im weitem verfügt:

A. Es sind die gemäss § 13 der Budgetverordnung vom 17. Dezember 1877 dem Oberkriegskommissariat zugeteilten Kredite „D. Bekleidung“ und „F. Equipementsbeitrag“ zur Disposition der technischen Abteilung zu stellen.

B. Es sei die Abteilung „Bekleidungswesen“ als Rechnungsstelle beziehungsweise als Betriebsstelle zu verwenden für folgende Kredite:

D. I. Entschädigung für Rekruten.

D. II. Entschädigung an Kantone.

D. III. Geldzinsvergütung an Kantone.

D. IV. Ersatzrüstung.

F. Equipementsbeiträge an Offiziere.

D. V. Gradabzeichen und Auszeichnungen.

D. VI. Exerzierwesten.

D. VII. Bekleidung für Spezialwaffen, Signalpfeifen.

D. VIII. Bekleidung für Festungstruppen.

D. IX. Militärbeschuhung.

D. X. Inventar, Modelle, Verschiedenes.

D. XI. Unterhalt und Dislokationen, Fettmittel.

In den Geschäftskreis der die Benennung „Kriegsmaterialverwaltung technische Abteilung Bekleidungswesen“ tragenden Unterabteilung der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung fallen alle die Ausrüstung der Offiziere und Mannschaft betreffenden Geschäfte, während die Hauptabteilung wie bisher alle Geschäfte, die Korpsausrüstung betreffend, besorgt. Der Verkauf der Reitzeuge, Feldstecher, Revolver, Säbel und Koffer ist Sache der administrativen Abteilung und deren Depots.

Es sind daher auch alle Eingaben bezüglich Equipementsentschädigung und Rückforderungen, wie es die Verordnung vom 16. Mai 1893 vorsieht, von nun an an die technische Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, statt an das Oberkriegskommissariat zu richten.

Bezüglich des Verkehrs nach aussen haben wir angeordnet, dass der Chef der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung oder dessen Stellvertreter die Unterschrift in Korrespondenzen mit folgenden Behörden führt:

1) Dem schweizerischen Militärdepartement.

2) Den Waffen- und Abteilungschefs.

3) Den Armeekorps- und Divisionskommandanten, Landsturmkommandanten, Oberinstruktoren, Kreisinstruktoren, Schul- und Kurskommandanten.

4) Den kantonalen Militärdepartementen und -Direktionen.

5) Den Kantonskriegskommissariaten und Zeughäusern in prinzipiellen Fragen.

6) Für alle Verträge, welche den Betrag von Fr. 100 überschreiten.

In allen übrigen Korrespondenzen, soweit solche nicht von weittragender Bedeutung sind, führt der Chef der Abteilung Bekleidungswesen die Unterschrift.

Wir ersuchen Sie, von diesen Verfügungen gefälligst Vormerkung nehmen zu wollen und auch Ihre Organe entsprechend zu verständigen.